

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
über den Erörterungstermin
gem. § 73 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 5 PlanSiG
zum Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Quarz- und Tontagebaus
„Plaidt“
den Ortsgemeinden 56630 Kretz, 56645 Nickenich und 56637 Plaidt**

Die Aktiengesellschaft für Steinindustrie mit Sitz in 56564 Neuwied beantragte mit Schreiben vom 22.02.2021 beim Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes „Plaidt“ gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG (Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist) i. V. m. § 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V-Bergbau (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist).

Die Fläche des geplanten Rahmenbetriebsplanes liegt im Grenzbereich der Gemarkungen Kretz, Nickenich und Plaidt. Mit der Erweiterung umfasst der Quarz- und Tontagebau „Plaidt“ eine Fläche von ca. 150 Hektar (ha). Die Erweiterung beträgt hiervon ca. 93 ha. Sie erfolgt überwiegend in westliche Richtung des bestehenden Tagebaus. Aufgrund der geplanten Abbauführung und der abbaubegleitenden Verfüllung und Wiedernutzbarmachung wird jeweils nur ein geringer Teil der Gesamtfläche für den Abbau in Anspruch genommen.

Die Antragsunterlagen wurden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei den Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz und der Stadtverwaltung Andernach sowie dem LGB vom 16.08.2021 bis 15.09.2021 für jedermann zur Einsicht ausgelegt. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bestand die Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Das LGB beabsichtigt nunmehr, entsprechend § 73 Abs. 6 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist), die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten zu erörtern.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Durchführung eines Erörterungstermins als Präsenztermin nicht möglich. Um einen Planungsstillstand zu vermeiden, hat der Gesetzgeber das PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist) erlassen. Nach § 1 Nr. 6 PlanSiG findet das Gesetz auf Verfahren nach dem BBergG Anwendung. Daher wird nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §

2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 VwVfG).

Den Berechtigten (vgl. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG) werden die Unterlagen vom 28.02.2022 bis 14.04.2022 online über die Cloud des Landesamtes für Geologie und Bergbau zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben sich bis einschließlich **14.04.2022** schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG). Die elektronische Äußerung kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an lgb-rlp@poststelle.rlp.de oder ohne Signatur an office@lgb-rlp.de erfolgen. Sie sollen neben dem Vor- und Familiennamen die volle leserliche Anschrift des Absenders enthalten.

Hinweise:

1. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz; E-Mail: office@lgb-rlp.de; Telefonnummer 06131/9254-343, rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
3. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).
4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).
5. Sofern Sie keine Möglichkeit haben die bereitgestellten Daten digital abzurufen, kann eine analoge Einsichtnahme in die auszulegenden Unterlagen erfolgen. Nehmen Sie hierzu bitte mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau auf Kontakt auf.
6. Die unbefugte Weitergabe der Daten ist verboten.
7. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Die Bekanntgabe eines ergehenden Planfeststellungsbeschlusses wird nach Maßgabe des § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG i.V.m. und § 2 Abs. 1 PlanSiG erfolgen.

Dieser Bekanntmachungstext befindet sich auch auf der Internetseite des LGB (www.LGB-RLP.de).

Mainz, den 09.02.2022
Im Auftrag

Gez.

Holsten Hübner